

Amtliche Bekanntmachung der  
Stadt Schwentimental

Es wird folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

**Schwentinepark**

- (1) Der Schwentinepark (siehe Lageplan) wird zum befriedeten Besitztum erklärt.
- (2) Der Schwentinepark darf in der Zeit von 23:30 Uhr bis 5:00 Uhr nicht betreten werden.
- (3) Von der Bürgermeisterin können für notwendig gehaltene ergänzende Maßnahmen zum Schutz des Schwentineparks, seiner Einrichtungen und seiner Tiere angeordnet werden.
- (4) Diese Allgemeinverfügung wird zum 01.01.2010 wirksam.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schwentimental, Theodor-Storm-Platz 1, Zimmer Nr. 15, 24223 Schwentimental, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Schwentimental, den 20.11.09

.....  
Susanne Leyk  
Bürgermeisterin